



Reglement über die Nutzung der Bootseinwasserungsrampe (Slipanlage) im Föhnhafen Brunnen (Slipanlage-Reglement)

Sammlung der Erlasse Nr. 6.2.3

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Betriebsvorschriften	3
II.	Gebühren	3
Art. 2	Tarifordnung	3
III.	Schlussbestimmungen	3
Art. 3	Verstöße gegen das Slipanlagereglement	3
Art. 4	Inkrafttreten	3

Reglement über die Nutzung der Bootseinwasserungsrampe (Slipanlage) im Föhnhafen Brunnen (Slipanlagereglement)

I. Allgemeines

Art. 1 Betriebsvorschriften

- 1 Folgende Personen haben das Recht, die Slipanlage unentgeltlich zu benützen:
 - a) Mieterinnen, Mieter eines Trockenplatzes im Föhnhafen Brunnen
 - b) Teilnehmerinnen, Teilnehmer von Anlässen mit Bewilligung des Gemeinderats
 - c) Werkequipe der Gemeinde Ingenbohl
 - d) Seerettung, Stützpunktfeuerwehr, Seepolizei, Schiffsinspektorat
- 2 Die Slipanlage kann täglich von 07:00 – 22:00 Uhr ohne Bewilligung benutzt werden.
- 3 Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- 4 Mängel oder Beschädigungen sind sofort der Hafenmeisterin, dem Hafenmeister zu melden. Diese, dieser informiert bei Bedarf das Geschäftsfeld Bau.
- 5 Der Schlüssel/Badge für die Barriere der Slipanlage wird vom Geschäftsfeld Bau den gemäss Abs. 1 berechtigten Personen gegen Quittung und Depotgebühr von CHF 100.00 abgegeben. Sie sind für die reglementkonforme Verwendung verantwortlich und dürfen ihn keinen Dritten übergeben und auch kein Doppel anfertigen.
- 6 Der Trailer (Bootsanhänger) ist auf dem Muotaplatz zu parkieren.
- 7 Auf dem Hafenareal ist das Parkieren von Fahrzeugen nicht gestattet. Diese sind auf den öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen.

II. Gebühren

Art. 2 Tarifordnung

- 1 Preise für Einzelboote (inkl. MWST):
 - a) Im Föhnhafen Brunnen auf gemeindeeigenen Wasserplätzen stationierte Boote:
Ein- oder Auswassern: gratis
 - b) Übrige Boote:
Einmaliges Ein- oder Auswassern: CHF 20.00
- 2 Für Trockenplatzmieterinnen und Trockenplatzmieter ist die Benützung im jährlichen Mietzins inbegriffen.
- 3 Bei Veranstaltungen kann der Gemeinderat einen Pauschaltarif festlegen.
- 4 Die Bezahlung an der Barriere erfolgt bargeldlos.

III. Schlussbestimmungen

Art. 3 Verstösse gegen das Slipanlagereglement

- 1 Sofern in diesem Reglement keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gilt die Hafenordnung.
- 2 Die Hafenmeisterin, der Hafenmeister und die Mitarbeitenden des Werkdiensts der Gemeinde erhalten einen persönlichen Schlüssel/Badge für die Barriere. Sie sind für den vertragskonformen Gebrauch verantwortlich und dürfen ihn weder an Dritte übergeben noch ein Doppel anfertigen lassen.
- 3 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit sofortigem Entzug des Schlüssels und der Benützungsbewilligung geahndet.
- 4 Verlorene und nicht zurückgebrachte Schlüssel/Badge werden der Mieterin, dem Mieter mit CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

Art. 4 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement über die Nutzung der Bootseinwasserungsrampe (Slipanlage) im Föhnhafen Brunnen wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2026 genehmigt. Es tritt per 1. Juni 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Das Reglement über die Nutzung der Bootseinwasserungsrampe (Slipanlage) im Föhnhafen Brunnen wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl


Irene May
Gemeindepräsidentin


Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber